

1. Beweidung nichtökologischer Tiere auf ökologischen Flächen / Pensionstierhaltung nichtökologischer Tiere in biozertifizierten Landwirtschaftsbetrieben

➤ **Vorgaben der Europäischen Kommission**

Nichtökologische (konventionelle) gehaltene Tiere können entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 in zertifizierten ökologisch wirtschaftenden Betrieben gehalten werden. Maßgeblich ist Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 Verordnung (EU) Nr. 2018/848.

VO(EU) 2018/848 Anhang II Teil II 1.4.2.1

„Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“

In einem Schreiben vom 22.07.2021 teilte die Europäischen Kommission zur Umsetzung von 1.4.2.1 Teil II Anhang II der VO (EU) Nr. 2018/848 folgendes mit (übersetzter Auszug des in englischer Sprache verfassten Schreibens):

„Die Bestimmungen von Anhang II Teil II Nummer 1.4.2.1 der Verordnung (EU) 2018/848 im Zusammenhang mit der Beweidung auf ökologischen/biologischen Flächen sind eine Ausnahme von der allgemeinen Regel, dass ökologische/biologische Tiere auf ökologischen/biologischen Flächen weiden. Diese Ausnahmeregelung kann jeweils für einen begrenzten Zeitraum im Jahr für bestimmte nichtökologische/nichtbiologische Tiere in Anspruch genommen werden und nur unter bestimmten Bedingungen. Diese potenzielle Ausnahmeregelung kann nicht als dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung der ökologischen/biologischen Weiden genutzt werden.“

Für die praktische Umsetzung dieser rechtlichen Regelung bedeutet das: Die Regelung darf nicht für eine dauerhafte und strukturelle Bewirtschaftung von ökologischen Weiden genutzt werden, auf denen ausschließlich nichtökologische Tiere weiden. Dadurch würden die Vorschriften für die ökologische flächenbezogene tierische Erzeugung und die Aufteilung in klar und wirksam getrennte Produktionseinheiten für die ökologische und nichtökologische Erzeugung umgangen.

➤ **Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern**

Für die Umsetzung der o.g. Regelung in Mecklenburg-Vorpommern wird unter Berücksichtigung aktuell vorliegender Ergebnisse einer Länderabstimmung zum 01.01.2023 Folgendes festgelegt. Diese Vorgaben gelten vorbehaltlich anderslautender Regelungen durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) oder die Europäische Kommission.

Grundsätzlicher Hinweis zur Umsetzung der Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren:

- Die o.g. Regelung ist eine Ausnahmeregelung.

- Die Nutzung einer Ausnahmeregelung darf nicht systematisch erfolgen. Das bedeutet, es ist keine jährliche bzw. dauerhafte Wiederholung der Pensionstierhaltung aufgrund struktureller betrieblicher Gegebenheiten, z.B. unzureichende Flächenverfügbarkeit im nichtökologischen Betrieb zulässig.
- Für ggf. erforderliche strukturelle Anpassungen im Rahmen der bisherigen Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren gilt eine Übergangsfrist bis längstens 31.12.2023. Bei einer erforderlichen Inanspruchnahme der Übergangsfrist im Verpflichtungsjahr 2023 ist dies im ökologisch wirtschaftenden Betrieb zu dokumentieren.
- Können die erforderlichen strukturellen Anpassungen im Rahmen der bisherigen Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren nicht bis zum 31.12.2023 umgesetzt werden, so ist ein gesonderter Ausnahmeantrag mit Stellungnahme der Bio-Kontrollstelle an die Zuständige Behörde für ökologischen Landbau MV, LALLF zu stellen und der erhebliche Anpassungsbedarf dabei gesondert zu begründen.

Im Jahr 2023 dürfen nichtökologische Pensionstiere unter folgenden Voraussetzungen in ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieben gehalten werden:

- Haltung für einen begrenzten Zeitraum im Kalenderjahr (bzw. Verpflichtungsjahr) von maximal 6 Monaten auf dem ökologisch bewirtschafteten Weideland.
- Bei Beweidung mit nichtökologischen Tieren im ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb sind diese für die Dauer der Beweidung ökologisch zu halten, damit auch ökologisch zu füttern (insbesondere Pkt. 1.4., 1.6. und 1.9.1. Anhang II Teil II der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 ist zu beachten).
- Ökologisch/biologische Tiere des aufnehmenden Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit nichtökologischen Pensionstieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.

Es ergeben sich folgende Dokumentationspflichten im Rahmen der Pensionstierhaltung mit nichtökologischen Tieren. Die erforderlichen Dokumente sind im biozertifizierten Betrieb für die Dauer von 5 Jahren und bei Förderung im Rahmen der Extensivierungsrichtlinie für die Dauer der Bewilligung aufzubewahren und bei Kontrollen u.a. der zuständigen Kontrollstelle oder auch der Zuständigen Behörde für ökologischen Landbau, LALLF vorzulegen.

- Folgende Dokumentation ist im tierhaltenden nichtökologischen Betrieb vorzunehmen und vor Beginn der Pensionstierhaltung dem ökologisch wirtschaftenden Betrieb im jeweiligen Kalenderjahr zu übergeben:
 - Geeigneter Nachweis (Futtermittelsberechnungen z.B. auf der Basis von KTBL-Daten), dass der nichtökologische Betrieb über ausreichende Futterflächen im eigenen Betrieb zur Versorgung seiner Tiere verfügt.
 - Geeigneter Nachweis (u.a. Bestätigung der Bewilligungsbehörde zur Teilnahme an Grünlandprogrammen der 1. und 2. Säule), dass die Tiere auch im eigenen nichtökologischen Herkunftsbetrieb Zugang zu extensivem Weideland haben. Der Nachweis bezieht sich auf die Teilnahme an einer Maßnahme der 1. Säule (Öko-Regelung 4 und 5) oder der 2. Säule (AUKM - Richtlinie zur Förderung der

extensiven und naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen).

- Begründung für den Bedarf einer Pensionstierhaltung im jeweiligen Kalenderjahr (u.a. außergewöhnliche Witterungsbedingungen)
- Folgende Dokumentation ist im ökologisch/biologisch wirtschaftenden Betrieb vorzunehmen:
 - Der Weidegang von nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist zu dokumentieren (Weidetagebuch führen, Dauer und Ort der Pensionstierhaltung, Anzahl der Tiere).

Ausgenommen von den o.g. Vorgaben zur Pensionstierhaltung von nichtökologischen Tieren (Ausnahme bezieht sich auf Dauer der Haltung und keine erforderliche Dokumentation des nichtökologischen Betriebes) sind:

- Nichtökologische Pferde (Voraussetzung ist Eintragung im Equidenpass, dass die Pferde keine Lebensmittel liefernden Tiere und nicht zur Schlachtung bestimmt sind).
- Nichtökologische Schafe/Ziegen, wenn der Zeitraum der Weide höchstens 35 Tage pro Jahr pro ökologischem Betrieb einschließlich des Auf- und Abtriebs von der Weide beträgt. Begründung: In Anlehnung an 1.4.2.2.2 Anhang II Teil II der VO 2018/848 - aufgrund der betrieblichen Gegebenheiten besteht auch in schaf- und ziegenhaltenden nichtökologischen Betrieben der Bedarf an Pensionstierhaltung.
- Der Weidegang von den nichtökologisch gehaltenen Tieren auf ökologischem Weideland ist jedoch auch hier im biozertifizierten Betrieb zu dokumentieren (Weidetagebuch führen, Dauer und Ort der Pensionstierhaltung, Anzahl der Tiere).
- Alle Tiere müssen im biozertifizierten Betrieb für die Dauer der Haltung ökologisch gehalten und auch gefüttert werden (Pkt. 1.4., 1.6 und 1.9.1. der Verordnung 2018/848 beachten).
- Ökologisch/biologische Tiere des aufnehmenden Ökobetriebes dürfen sich nicht gleichzeitig mit den nicht/ökologischen Pensionstieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche
Räume und Umwelt

Paulshöher Weg 1
19061 Schwerin